

Jugendkriminalität – eine Fallstudie

Kerstin Sperling

Einleitung

Das Thema „Jugendkriminalität“ ist heute ein Medienthema in unserer Gesellschaft. Fast täglich erscheinen Pressemeldungen zu den verschiedensten Jugendstraftaten: Diebstahl, Raub, Körperverletzung, etc. – und sogar Mord. Genügend Beispiele zeigen die Notwendigkeit einer Konfrontation der Schüler mit diesem Thema sowie einer Auseinandersetzung mit Straftaten und ihren Folgen. Immerhin wird hier von Jugendlichen gesprochen, also auch von Personen, die zum Beispiel die neunte Klasse besuchen. Die folgende Unterrichtsreihe soll zeigen, wie im Lernfeld Recht schon in der neunten Klasse eine Behandlung des Themas „Jugendkriminalität“ möglich ist.

Die verhältnismäßig hohen Zahlen jugendlicher Straftäter sind in verschiedenen Quellen nachzulesen. So weist zum Beispiel der Datenreport 1999 des Statistischen Bundesamtes nach, dass Jugendliche und Heranwachsende mehr als doppelt so häufig straffällig wurden wie Erwachsene (Statistisches Bundesamt 2000, S. 227). Genauere und aktuellere Zahlen bietet die Polizeiliche Kriminalitätsstudie (PKS) von 2000. Hier ist das oben genannte Verhältnis zwar nicht bestätigt, dennoch wird deutlich, dass 30,1% aller Tatverdächtigen Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende waren (PKS 2000). Die Zahlen der aufgeklärten Fälle fallen zwar geringer aus (vgl. ebd. Kap. 2.2), aber allein schon die Tatsache, dass fast ein Drittel der Straftaten den so genannten Jungstraftätern zugeschrieben werden, ist alarmierend. Die Studie von Siegfried Lamnek (Lamnek 2000), in der neben einer Auswertung der Polizeilichen Kriminalitätsstudien von 1998 und 1999 auch Erklärungsversuche und Präventionsmaßnahmen zum Thema Jugendgewalt vorgestellt werden, sowie die aktuellen Zahlen zeigen also, wie wichtig das Thema „Jugendkriminalität“ im Sozialkundeunterricht sein kann. Die persönliche Betroffenheit der Schüler bei diesem Thema ist durchaus hoch. Schüler der neunten Klasse, also im Alter von 14-15 Jahren, können sich mit einem jugendlichen Straftäter sehr gut identifizieren.

Die Schüler sollen während dieser Unterrichtsreihe erkennen, dass es sich zwar um einen beliebigen Jugendlichen handelt, dass diese Situation aber auch sie selbst betreffen könnte. Die Fallstudie ist eine geeignete Methode, um dieses zentrale Unterrichtsziel zu erreichen. „Die Fallmethode stellt eine Lernstrategie dar, die als besonders geeignet angesehen wird, die komplexen wirtschaftlichen oder auch sozialen Sach- und Wertzusammenhänge eines konkreten Falles oder einer konkreten Situation geistig zu durchdringen.“

Das geschieht zumeist in Form einer Gruppendiskussion durch aktive, eigentätige Auseinandersetzung mit dem Problem, die schließlich zu einer Entscheidung führt. Der einzelne Schüler lernt dabei, wie man Informationen sammelt, Fragen stellt, Informationen auswertet und bewertet und Entscheidungen trifft.“ (Kaiser 1983, S. 17) Die Fallstudie ermöglicht die Analyse komplexer gesellschaftlicher Realität am Fall und stützt somit die Zielsetzung eines handlungs- und entscheidungsorientierten Unterrichts mit Orientierung an der Lebensumwelt der Schüler. „Die Auswahl der Inhalte und Themen eines Lernbereiches bzw. Fachgebietes orientiert sich danach nicht vorrangig an den Fachwissenschaften, sondern an lebensbedeutsamen Problem-, Handlungs- und Entscheidungssituationen, mit denen der Jugendliche [...] unmittelbar konfrontiert wird.“ (ebd., S. 18) Ziel der Fallstudiendidaktik ist folglich nicht die unreflektierte Anhäufung von Fachwissen, sondern das Erlernen der Fähigkeit, immer neue Probleme einer sich stets ändernden Umgebung zu meistern, das bedeutet, neue Situationen erfordern selbstständiges Denken mit einer eigenen schöpferischen Leistung. Darüber hinaus muss die Fallstudie den Schülern die Möglichkeit bieten, eigene Erfahrungen, Einstellungen und Deutungsmuster auf Fälle anzuwenden und deren Bedeutsamkeit für das eigene Leben zu prüfen. Die Entwicklung eines Entscheidungstrainings, das die Schüler systematisch in Entscheidungsprozesse einführt und Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Entscheidungsfindung vermittelt, ist von großer Bedeutung für das Gelingen dieser Methode.

Die Fallstudie besteht im Allgemeinen aus drei wesentlichen Teilen, die sich in 6 Unterrichtsphasen widerspiegeln. Zu Beginn werden die Schüler mit einer Entscheidungssituation konfrontiert. Diese Situation hat zumeist einen mehr oder minder direkten Bezug zum Alltagsleben der zu Unterrichtenden. Außerdem werden die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des Falls geklärt (= Phasen der Konfrontation und Information). Im zweiten Teil studieren die Schüler in Kleingruppen das Fallmaterial und erarbeiten Lösungsvorschläge, bevor schließlich Entscheidungen gefällt, diskutiert und von den einzelnen Gruppen verteidigt werden (= Phasen der Exploration, Resolution und Disputation). Der Vergleich der von den Schülern getroffenen Entscheidung mit der Entscheidung der Realität bildet den Abschluss der Fallstudie (= Phase der Kollation) und „bietet dem Lehrer die Möglichkeit aufzuzeigen, wie in der Wirklichkeit Entscheidungen getroffen werden und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.“ (ebd., S. 28)

In der folgenden Unterrichtsreihe werden die Schüler mit dem Fall Klaus konfrontiert. Hierbei handelt es sich um einen straffällig gewordenen Heranwachsenden von 18 Jahren. Wie die Schüler im Verlauf der Unterrichtsreihe herausfinden werden, handelt es sich bei den von Klaus begangenen Straftaten um Diebstähle. Laut Angaben der PKS vom Jahr 2000 ist Diebstahl das am meisten begangene Delikt (47,7% aller Straftaten, vgl. PKS 2000, Kap. 2.1.1). Außerdem sind bei Diebstählen (neben Raub und Sachbeschädigung) mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen unter 21 Jahre alt (PKS 2000, Kap. 2.3.1). Allein schon anhand dieser Angaben ist zu erkennen, dass der Fall einen hohen Motivationsgrad für die Schüler hat, da die persönliche Betroffenheit hoch sein kann. Weiterhin motivierend dürfte die Tatsache wirken, dass es sich bei dem Fall um eine wahre Begebenheit handelt. Die Unterlagen wurden vom Jugendamt in Halle/Saale für diese Unterrichtsreihe zur Verfügung gestellt.

Nach einer Konfrontation mit dem Fall äußern sich die Schüler spontan dazu und entwickeln mögliche Fragen, die für die weitere Bearbeitung wichtig sind. Mit Hilfe von Materialien (Gesetzestexte) versuchen die Schüler anschließend die anfangs gestellten Fragen zum Fall in Gruppenarbeit zu beantworten. Hierbei finden schon Entwicklungen von Lösungsmöglichkeiten statt, die dann im weiteren Verlauf in Form eines Rollenspiels zum Gerichtsverfahren vorgestellt werden. Das Rollenspiel in der Fallstudie soll den

Schülern ein Probehandeln bezüglich ihrer Entscheidungen ermöglichen. In der letzten Unterrichtsphase soll schließlich in Form eines offenen Unterrichtsgespräches das im Unterricht gefällte Strafmaß mit dem in der Realität gefällten verglichen werden. Dabei sollen auch Fragen geklärt werden, die über den speziellen Fall hinausgehen.

Die Fallstudie fördert die Erkenntnis des Allgemeinen im Besonderen; die Schüler können erfahren, dass persönlich-emotionales Gerechtigkeitsempfinden als spontaner Vorgang in das Begreifen der formalen rechtsstaatlichen Verfahren zu überführen ist. Diese Unterrichtsreihe dient außerdem als Lebenshilfe für die Schüler, indem sie zeitig eine Einsicht in für sie bedeutsame Gesetzesregelungen erhalten bzw. mit den möglichen Straffolgen konfrontiert werden. Ziel ist hierbei das Vorbeugen und Belehren bezüglich einer eigenen kriminellen Karriere.

Die Unterrichtsreihe: Jugendkriminalität – Der Fall Klaus

Durchgeführt worden ist diese Unterrichtsreihe in einer 9. Klasse eines Gymnasiums. Die hier angeführte Stundenzahl und -gestaltung sind als Beispiele zu verstehen und können je nach Klassenstufe und Leistungsstand der Klasse vom Lehrer angepasst werden. Die Materialien für die Realisierung der Unterrichtsreihe (Arbeitsblätter) sowie weitere hilfreiche Übersichten für den Lehrer (Folien, das Urteil) können im Internet unter der Adresse www.leske-budrich.de eingesehen und ausgedruckt werden.

1. Stunde: Konfrontation mit dem Fall – Bewertung – Arbeitsmaterial

- Lernziele:**
- Durch die Konfrontation mit dem Fall setzen sich die Schüler mit der Situation des Straftäters auseinander.
 - Sie äußern sich spontan zum Fall und arbeiten Fragen heraus, die zur Bearbeitung des Falles wichtig sind.

Unterrichtsphase	didaktische und methodische Organisation	Materialien und Ergebnisse
Konfrontation	Der Fall Klaus (18) (siehe Anhang) Wird von den Schülern gelesen bzw. vom Lehrer vorgelesen.	Arbeitsblatt 1 (siehe Anhang)
Spontanphase	<i>Unterrichtsgespräch</i> Die Schüler äußern sich reihum zum Fall. Eventuell Anstoß durch den Lehrer: „Was sagt ihr dazu? Wie findet ihr das?“ „Wie könnte man nun vorgehen? Welche Probleme könnten auftauchen? Was könnte jetzt passieren? Welche Fragen stellen sich?“	OHP; leere Folien; Die Schüler werden ihren ersten Eindruck von Klaus darstellen. Sie werden vielleicht sein Handeln bewerten. Lehrer notiert stichpunktartig die Äußerungen der Schüler auf der Folie. – Schüler werden Ideen vortragen (wobei schon strafrechtliche Probleme sichtbar werden könnten): – Klaus muss bestraft werden. Ist er noch zu jung für eine rechtliche Strafe? – Muss er jetzt ins Gefängnis oder kann er anders bestraft werden? usw. Schüler werden nach rechtlichen Mitteln fragen.

Sammlung wichtiger Fragen	<i>Unterrichtsgespräch</i> Lehrer notiert die entstehenden Fragen der Schüler zum Fall auf einer Folie	Folie Fragen und Probleme, z.B.: Welche Straftat hat Klaus begangen? 1. Ist er selbst Täter gewesen oder hat er bloß geholfen? 2. Was bedeutet das für seine Anklage? 3. Nach welchem Strafrecht wird Klaus voraussichtlich verurteilt? Nach dem allgemeinen Strafrecht oder dem Jugendstrafrecht? 4. Welche Strafen könnten Klaus drohen?
Organisation und Durchführung der Gruppenarbeit	Lehrer verweist auf das StGB und JGG und teilt Materialien hierzu aus Erläutert weiteren Verlauf der Unterrichtsreihe. „Mit Hilfe dieser Gesetze kann ein Fall wie der von Klaus vor Gericht entschieden werden. Wir wollen das jetzt auch versuchen. Seht euch nun den Fall, die Gesetze und eure Fragen an und versucht diese zu beantworten.“ Klasse arbeitet in Gruppen >jede Gruppe beantwortet mit Hilfe der Gesetzestexte die vorliegenden Fragen	Arbeitsblatt 2a (siehe Internet) Arbeitsblatt 2b (siehe Internet) Folie mit Fragen

2. Stunde: Arbeit an Gesetzestexten (=Informationsphase)

- Lernziele:**
- Die Schüler üben den Umgang mit Gesetzestexten.
 - Die Schüler wenden die vorliegenden Vorschriften auf den Fall an.
 - Dabei wird die Kooperationsfähigkeit in Form von Gruppenarbeit gefördert

Unterrichtsphase	didaktische und methodische Organisation	Materialien und Ergebnisse
Weiterführung der Gruppenarbeit Erarbeitung des Falls nach Fragestellungen	<i>Gruppenarbeit</i> Jede Gruppe befasst sich mit den vorliegenden Fragen, indem sie aus den Gesetzestexten Antworten zusammentragen und in der Gruppe diskutieren. Beantwortungsschema (gibt Lehrer an der Tafel vor): <i>Frage Paragraphen Antwort</i>	leere Folien oder Wandzeitungen Gruppen schreiben Antworten auf
Darstellung der Gruppenergebnisse	<i>Schülervorträge</i> Die einzelnen Gruppen tragen mit Hilfe der Folien/Wandzeitungen ihre Ergebnisse den Mitschülern vor: > Vorlesen der Frage > Vorlesen der Paragraphen > Vorlesen der Antwort Nachdem alle Gruppen ihre Ergebnisse vorgetragen haben, kann	OHP; Folien/Wandzeitungen Ergebnisse der Gruppenarbeiten vgl. Material L1 (mögliche Ergebnisse der Gruppenarbeit) (siehe Internet)

Ausblick	über Unterschiede oder Gemeinsamkeiten diskutiert werden durch Lehrer: „Die rechtlichen Grundlagen zum Fall haben wir nun gemeinsam geklärt. Wir wollen in den nächsten Stunden ein Rollenspiel zu einer möglichen Verhandlung vor dem Jugendschöffengericht vorbereiten und durchführen.“
----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Stunde: *Vorbereitung des Rollenspiels der Simulation der Gerichtsverhandlung (=Explorationsphase/Entscheidungsvorbereitung)*

- Lernziele:**
- Die Schüler besprechen in den Gruppen die jeweilige Rolle und bereiten das Handeln vor.
 - Durch die Gruppenarbeit werden die Kommunikationsfähigkeit und das soziale Verhalten der Schüler gefördert.
 - Die Schüler tauschen sich über Eigenschaften und Verhaltensweisen der jeweiligen zu spielenden Person aus und gestalten deren Rolle.

Unterrichtsphase	didaktische und methodische Organisation	Materialien und Ergebnisse
Organisation des weiteren Verlaufs	<i>Unterrichtsgespräch</i> Lehrer erklärt Ziel dieser Stunde und teilt die Klasse in Gruppen ein Verteilung der Rollenkarten und Arbeitsblatt 3	Gruppeneinteilung: 1. Jugendrichter und 2 Jugendschöffen 2. Jugendstaatsanwalt 3. Angeklagter und Eltern 4. Verteidiger 5. Jugendgerichtshilfe 6. Ehepaar Winkler als Zeugen der Anklage 7. 2 Kriminalbeamte als Zeugen der Anklage (Die Gruppen 6+7 können auch zu einer Gruppe zusammengefasst werden.) Rollenkarten, Arbeitsblatt 3 (siehe Internet)
Vorbereitung des Rollenspiels	<i>Gruppenarbeit</i> – Vorbereitung der Rollen (ausgestalten und planen) – Bestimmen eines Spielers je Gruppe – Arbeitsblatt 3 lesen – Festlegen eines Strafmaßes	Rollenkarten, Arbeitsblatt 3
Hinweis: Der Lehrer sollte bei der Organisation des weiteren Verlaufs wichtige Grundlagen des Jugendstrafverfahrens erwähnen, um einen ordentlichen Spielverlauf zu garantieren. (vgl. Erläuterungen zur 3. Unterrichtsphase)		

4. Stunde: Rollenspiel „Das Jugendstrafverfahren zum Fall Klaus“
(=Resolutions- und Disputationsphase)

- Lernziele:**
- Die Schüler versuchen im Rollenspiel, ein tieferes Verständnis für die Rolle anderer sowie für das Gesamtsystem des Jugendstraßprozesses zu entwickeln. (Rollenspiel als Probehandeln)
 - Im Rollenspiel nutzen und entwickeln die Schüler ihre sozialen, kreativen und intellektuellen Kompetenzen weiter.
 - Sie können die Scheu ablegen, sich vor anderen darzustellen.

Unterrichtsphase	didaktische und methodische Organisation	Materialien und Ergebnisse
Durchführung des Rollenspiels	<i>Rollenspiel</i> Die ausgewählten Schüler spielen das Strafverfahren gegen Klaus vor dem Jugendschöffengericht.	Raum muss eingerichtet werden. Mitschüler beobachten das Spiel.
Auswertung des Rollenspiels	„Wie habt ihr euch (in eurer Rolle) gefühlt? Was ist euch besonders gut gelungen?“ „Wie fandet ihr das Rollenspiel eurer Mitschüler? Was war euch wichtig? Was hat euch beeindruckt?“	Schüler schildern ihre Gefühle und Schwierigkeiten beim Spielen Mitschüler äußern sich zum Spiel

5. Stunde: Vergleich des realen Strafmaßes mit dem der Schüler + Auswertung der Unterrichtsreihe (=Kollationsphase)

- Lernziele:**
- In dieser Stunde wird das gefällte Strafmaß des Rollenspiels unter den Mitschülern besprochen und eventuell verändert.
 - Die Schüler vergleichen anschließend ihr eigenes Strafmaß kritisch mit dem realen Strafmaß und beurteilen es somit auch.
 - Überwiegend werden in dieser Stunde die Kommunikations- und Urteilsfähigkeit der Schüler gefördert.

Unterrichtsphase	didaktische und methodische Organisation	Materialien und Ergebnisse
	Das Strafmaß des Rollenspiels wird wiederholt und an der Tafel festgehalten.	Tafel
Bearbeitung (ev. Veränderung) des Urteils	<i>Unterrichtsgespräch</i> Die Schüler beurteilen das Strafmaß aus dem Rollenspiel und machen gegebenenfalls Verbesserungs- oder Gegenvorschläge. (+Begründung!) Der Lehrer hält die Vorschläge ebenfalls an der Tafel fest.	
Präsentation des realen Strafmaßes	Auf einer Folie präsentiert der Lehrer das reale Urteil des Amtsgerichts.	OHP, Folie F3 (siehe Internet)
Vergleich der Urteile und Reflexionen zum Urteil des	Unterrichtsgespräch Das reale Strafmaß wird mit dem der Schüler verglichen.	Fragen: (Beispiele!) – Ist das Urteil des Amtsgerichtes gerecht? – Sind die Gesetze und Regelungen v.a. im Jugendstrafrecht gerecht?

<p>Amtsgerichtes sowie zum Jugendstrafrecht</p>	<p>Anhand von Fragen regt der Lehrer die Schüler an, noch einmal über den gesamten Fall und seine Folgen in der Realität aber auch über die Rechtsprechung im Allgemeinen nachzudenken und zu diskutieren.</p>	<p>– Sollte ein 18-jähriger überhaupt noch nach dem Jugendstrafrecht bestraft werden? Oder ist er dazu schon zu alt?</p>
<p>Rückblick auf die Unterrichtsreihe</p>	<p><i>Unterrichtsgespräch</i> An dieser Stelle können die Schüler sich über die Unterrichtsreihe äußern. Über Probleme, Eindrücke, Möglichkeiten zur Verbesserung etc.</p>	

Erläuterung der einzelnen Unterrichtsphasen

1. Konfrontation mit dem Fall

In der Konfrontation der Schüler mit dem Fall wird das Interesse an einer bestimmten Problemsituation bewirkt. Die Schüler werden in einem Unterrichtsgespräch die Situation des Straftäters Klaus analysieren und die wichtigsten zentralen Probleme sowie erste Lösungsvorschläge benennen. „Dabei ist von besonderer Bedeutung, daß dem Schüler bewußt wird, inwieweit der entsprechende Fall unmittelbar mit seinem gegenwärtigen bzw. zukünftigen Leben zusammenhängt und für ihn deshalb subjektive Bedeutung hat.“ (Kaiser 1983, S. 26)

Im Fall Klaus handelt es sich um einen sozial vorbelasteten 18-jährigen jungen Mann, der in mehreren Fällen straffällig geworden ist, indem er mehrmals mit seinen Freunden Gegenstände aus Kellerräumen oder einem Kaufhaus entwendete und dabei jeweils erwischt wurde.

In einem ersten Schritt werden spontane Reaktionen oder Stellungnahmen von den Schülern nach dem Lesen des Falles geäußert, die der Lehrer eventuell stichpunktartig festhalten könnte. In einer zweiten Phase beginnt die kritische Arbeit am Fall, indem Vorgehensweisen oder Probleme verbalisiert werden. Der Lehrer kann bei Bedarf Fragen an die Schüler stellen (Wie könnte man nun vorgehen? Welche Probleme könnten auftauchen?). Hierbei werden den Schülern strafrechtliche Probleme auffallen (Wie bestraft man einen 18-jährigen? Geht das überhaupt? etc.). Anhand der zahlreichen Fragen wird letztlich ein Fragenkatalog entwickelt, der der weiteren intensiven Analyse des Falles dienen soll. Wichtige Fragen sind hierbei: Welche Straftat hat Klaus begangen? Ist er selbst Täter gewesen oder hat er bloß geholfen? Was bedeutet das für die Anklage? Nach welchem Strafrecht wird Klaus voraussichtlich verurteilt: Nach dem allgemeinen Strafrecht oder dem Jugendstrafrecht? Welche Strafen könnten Klaus drohen?

Abhängig vom Wissensstand der Schüler bzw. ihren Fragen können vom Lehrer an dieser Stelle auch Informationen zu den Sachverhalten Strafgesetzbuch (vgl. Folie F1 >siehe Internet) und Besonderheiten des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) gegeben werden.

Für die Gruppenarbeit der folgenden Stunde werden dann den Schülern die Arbeitsblätter 2a und 2b ausgehändigt. Sie enthalten Auszüge aus dem StGB und dem JGG. Die Paragraphen betreffen die Art der Straftat, die Anwendungsbereiche für StGB oder JGG, die Täterschaft und die Folgen von Straftaten.

Ziel der folgenden Stunde ist nun die Beantwortung der gestellten Fragen anhand der Gesetzestexte in Form von Gruppenarbeit. Hierbei erweist es sich als motivationsfördernd, die Schüler darauf hinzuweisen, dass diese Arbeit in der Realität auch von Rechtsanwälten vollzogen wird, um einen Fall wie diesen zu klären und vor Gericht zu vertreten. Den Schülern wird somit der Eindruck vermittelt, etwas Lebensnahes zu praktizieren.

2. Information – Arbeit an Gesetzestexten

In dieser Phase werden die Gesetzestexte auf den Fall angewendet. Die Informationen sollen analysiert, bewertet und ausgewertet werden (vgl. Kaiser 1983, S. 27). In der vorliegenden Unterrichtsreihe wird das Informationsmaterial vom Lehrer in schon gekürzter Form zur Verfügung gestellt.

Das Arbeitsblatt 2a gibt wichtige Paragraphen für den Fall Klaus aus dem StGB wieder. Hierzu zählt vor allem der Paragraph 25 Abs. 2 StGB, der festschreibt, dass jeder Beteiligte bestraft wird, wenn eine Straftat gemeinschaftlich begangen wird. Für die Analyse der Straftat und der daraus abzuleitenden Straffolgen werden folgende StGB-Auszüge angeboten: § 242 (Diebstahl) und § 243 (Besonders schwerer Fall des Diebstahls). Auch die Paragraphen zu Raub und Räuberischem Diebstahl (§§ 249 und 252) können mit herangezogen werden. Die Schüler werden dadurch selbst zum Nachdenken über die Art der Straftat angeregt. Die Straftat ‚Raub‘ hat nämlich starke Ähnlichkeit mit der Straftat ‚Diebstahl‘; allerdings muss dabei beachtet werden, dass Raub nur dann vorliegt, wenn die Entwendung eines Gegenstandes unter Anwendung von Gewalt gegen den Besitzer erfolgt oder wenn ihm mit Leibes- oder Lebensgefahr gedroht wird (was bei diesem Fall nicht gegeben ist).

Da es sich bei Klaus um einen 18-jährigen Straftäter handelt, gelten für ihn nach § 10 StGB die Sonderregelungen des JGG, die auf dem Arbeitsblatt 2b zu finden sind. Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird in den Paragraphen 1, 2, 3 und 105 JGG dargestellt. Bei diesen Regelungen ist zu erkennen, dass das Jugendstrafrecht sich nicht nur auf die Tat, Schuld oder Strafe des Täters konzentriert, sondern auch auf die Person des Täters. Hauptaufgabe des Jugendstrafrechtes ist es also, herauszufinden, „durch welche Einflüsse oder Lebenssituationen der Jugendliche [oder Heranwachsende] dazu kam, straffällig zu werden.“ (Becker/Heß/Wertheimer 1999, S. 196) Durch die Konzentration auf den Straftäter selbst wird das Jugendstrafrecht oft auch als ‚Erziehungsstrafrecht‘ bezeichnet. „Denn das als *Erziehungsstrafrecht* gestaltete JGG verzichtet weitgehend auf den Vergeltungs- und Abschreckungszweck; die als Rechtsfolgen vorgesehenen Maßnahmen verfolgen fast uneingeschränkt die auf die zukünftige Straffreiheit gerichtete *Resozialisierungsabsicht*.“ (ebd., S. 196)

Wenn auch die Straftaten des Jugendstrafrechtes denen des allgemeinen Strafrechts entsprechen, unterscheiden sich die Rechtsfolgen der Jugendstraftaten deshalb in ihrer Art von denen des allgemeinen Strafrechts. Sie werden auf dem Arbeitsblatt 2b durch folgende Paragraphen des JGG angeführt: § 5 (Die Folgen der Jugendstraftat), § 9 (Arten der Erziehungsmaßregeln), § 10 (Weisungen), § 12 (Hilfe zur Erziehung), § 13 (Arten und Anwendung von Zuchtmitteln), § 15 (Auflagen), § 16 (Jugendarrest), § 17 (Form und Voraussetzungen der Jugendstrafe), § 18 (Dauer der Jugendstrafe) (vgl. auch Folie F2 >siehe Internet.)

Die Schüler versuchen nun also in Gruppen das Informationsmaterial auf den Fall Klaus anzuwenden, indem sie die Fragen der ersten Stunde beantworten. Jede Schülergruppe fertigt hierbei eine Wandzeitung oder Folie an, auf der jeweils die Frage, die

angewendeten Paragrafen und schließlich die selbst formulierte Antwort notiert werden. Dieses Vorgehen erleichtert anschließend die Darstellung der einzelnen Gruppenergebnisse vor der gesamten Klasse sowie die daraus resultierende Diskussion über Gemeinsamkeiten und Unterschiede (vgl. Material L1).

Die rechtlichen Grundlagen für den Fall Klaus sind nun geklärt, sodass in den folgenden Stunden die Phasen der Entscheidungsfindung durchlaufen werden können. Dies soll hier anhand des Rollenspiels „Das Jugendstrafverfahren zum Fall Klaus“ geschehen.

3. Exploration – Vorbereitung des Rollenspiels

Ziel dieser Phase und Stunde ist die Entwicklung von verschiedenen Lösungsansätzen. Hier geht es aber nicht darum, „die Lösung für ein bestimmtes Problem oder eine Entscheidungssituation zu finden, sondern vielmehr darum, möglichst viele Lösungsvarianten zu erarbeiten.“ (Kaiser 1983, S. 27) Methodisch wird dies anhand eines Rollenspiels und dessen Vorbereitung realisiert. In Gruppen erarbeiten die Schüler Lösungsvarianten entsprechend der jeweiligen zu spielenden Person/Funktion.

Die Klasse wird für das Rollenspiel in 7 Gruppen eingeteilt: Jugendrichter mit zwei Jugendschöffen, Jugendstaatsanwalt, Angeklagter mit Eltern, Verteidiger, Jugendgerichtshilfe, Ehepaar Winkler als Zeugen der Anklage und 2 Kriminalbeamte als Zeugen der Anklage. Anhand von Rollenkarten (siehe Internet) bereiten sich die Schüler auf die jeweilige Aufgabe im Spiel vor. Hierbei können die Ideen der Schüler einer Arbeitsgruppe ausgetauscht oder als Varianten zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem wird den einzelnen Gruppen das Arbeitsblatt 3 zur Verfügung gestellt (siehe Internet), das den Ablauf einer Hauptverhandlung vor dem Jugendschöffengericht darstellt. Je nach Wissensstand der Klasse können auch kurze Informationen des Jugendstrafverfahrens gegeben werden, um einen ordentlichen Spielverlauf zu garantieren. Über Folgendes sollten die Schüler Bescheid wissen: Verlauf des Jugendstrafverfahrens im Allgemeinen, die Leitung der Verhandlung, Unterschiede zum amerikanischen Geschworenengericht, Rolle und Aufgabe der Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG), Nichtöffentlichkeit des Jugendstrafverfahrens (§ 48 JGG), zeitweilige Ausschließung von Beteiligten bei eventuell entstehenden Nachteilen für den Betroffenen (§ 51 JGG) und die zeitliche Beschränkung für Jugendstrafen (§ 18 JGG).

Um den Schülern einen Eindruck über den Verlauf einer Gerichtsverhandlung zu vermitteln, eignet sich der Besuch eines örtlichen Gerichtes. Hierdurch kann den Schülern vor allem der Unterschied zu amerikanischen Gerichtsverhandlungen vorgestellt werden. Nicht selten kennen die Schüler den Ablauf einer amerikanischen Gerichtsverhandlung aus dem Fernsehen besser, als den einer deutschen. Die Schüler können sich bei einem solchen Besuch intensiv mit den Aufgaben und Funktionen der einzelnen Beteiligten einer Verhandlung auseinander setzen und vertraut machen und schaffen sich somit schon wichtige Voraussetzungen für die bevorstehende eigene Gerichtsverhandlung.

4. Resolution und Disputation – Durchführung des Rollenspiels

In der Vorbereitung zum Rollenspiel haben die Schüler versucht, Argumentations- und Handlungsmöglichkeiten für die jeweiligen Gruppen herauszuarbeiten, die im Spiel angewendet werden. Das Rollenspiel wird somit als Probehandeln verstanden. Hier haben die Schüler die Möglichkeit, ihre Entscheidung zu präsentieren und zu vertreten. Wichtig ist hierbei, „daß die einzelnen Arbeitsgruppen in gewisser Weise Gegenspieler sind, deren

Aufgabe es ist, die Argumente der anderen kritisch zu prüfen und darauf aufmerksam zu machen, wenn vorgebrachte Argumente nicht zutreffend, unzureichend sind oder die vorgeschlagene Lösung aufgrund vorhandener Wissens- und Informationslücken auf falschen Voraussetzungen beruht.“ (Kaiser 1983, S. 28) Ergebnis hierbei kann sein, dass die Entscheidung einer Gruppe aufgrund von Argumenten anderer Gruppen auch variiert werden könnte. Neben der Darstellung der eigenen Entscheidung im Rollenspiel werden also auch die Ziele verfolgt, miteinander umzugehen und aufeinander einzugehen. Empfehlenswert für diese Phase wäre ein wiederholtes Durchspielen der Verhandlung (z. B. mit anderen Spielern), um die Darstellung mehrerer Ergebnisse zu ermöglichen. Um die Selbstständigkeit der Schüler zu fördern, sollte das Spiel jeweils auch von den Schülern selbst geleitet werden. Diese Aufgabe könnte der Jugendrichter übernehmen, der ja für die Leitung der Verhandlung zuständig ist und damit auch den Fortgang des Spiels leitet.

Nach den einzelnen Spielen sollten Spielauswertungen stattfinden. Hierbei sollten vor allem die Gefühle der Schüler beim Spiel sowie eventuell aufgetauchte Schwierigkeiten eine wichtige Rolle spielen. Ziel dieses Schrittes ist die Reflexion über das erfolgte Rollenverhalten in bezug auf die Fähigkeit zur Rollenübernahme der Schüler. Hierbei ist es wichtig, dass sich nicht nur die Spieler zu Wort kommen. Auch die Mitschüler sollten sich hierzu äußern: Wie fandet ihr das Spiel eurer Mitschüler? Was war euch wichtig? Was hat euch beeindruckt?

Im Rollenspiel zum Jugendstrafverfahren im Fall Klaus wird schließlich eine Entscheidung bezüglich des Strafmaßes gefällt. Dieses bildet die Voraussetzung für die letzte Unterrichtsphase.

5. Kollation – Vergleich des realen Strafmaßes mit dem der Schüler

Die Analyse komplexer gesellschaftlicher Realität an einem Fall ist das Ziel der Fallstudie. In dieser Phase geht es nun darum, das in der Schule gefällte Strafmaß im Fall Klaus mit dem realen Strafmaß zu vergleichen, um auf unterschiedliche Entscheidungsstrategien und daraus folgenden Konsequenzen in der Realität aufmerksam zu machen. So wird bei den Schülern das Bewusstsein geschärft, „daß Entscheidungen von Menschen getroffen werden, die allesamt fehlbar sein können und eine Entscheidung, die gegenwärtig zufriedenstellend ist, sich eines Tages als überholt und falsch erweisen kann.“ (Kaiser 1983, S. 28) Diese Einsicht kann die Schüler motivieren, auch über die Rechtsprechung im Allgemeinen zu diskutieren. Ratsam ist hierbei aber auch der Bezug zum behandelten Fall.

Anfangs beurteilt die Klasse das Strafmaß aus dem Rollenspiel und macht gegebenenfalls Verbesserungs- oder Gegenvorschläge. Ziel hierbei ist die Einigung der Schüler auf ein einheitliches Strafmaß oder auf verschiedene Lösungsvorschläge. Ist dies geschehen, präsentiert der Lehrer das reale Strafmaß des Amtsgerichtes (vgl. Folie F3). Im Unterrichtsgespräch werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum Schülerstrafmaß diskutiert und erörtert.

Anhand von Fragen, die durch den Lehrer gestellt werden können oder vielleicht von den Schülern selbst kommen, wird noch einmal über den gesamten Fall und seine Folgen in der Realität aber auch über die Rechtsprechung im Allgemeinen nachgedacht und diskutiert. Hierbei können vor allem die Gerechtigkeit des realen Urteils und der Gesetzestexte Gesprächsgegenstand sein, aber auch die Frage, nach welchen Gesetzen ein 18-jähriger Heranwachsender verurteilt werden sollte.

Zum Abschluss der Unterrichtsreihe sollte den Schülern auch die Möglichkeit gegeben werden, sich zu Erfahrungen, Problemen und Eindrücken der letzten Stunden zu äußern sowie Vorschläge zur Verbesserung der Unterrichtsreihe zu machen.

Erfahrungen mit der Unterrichtsreihe in einer 9. Klasse

Die Erprobung dieser Unterrichtsreihe verlief in einer 9. Klasse eines Gymnasiums zufriedenstellend. Die methodische Vorgehensweise war für die Schüler fremd und bereitete leichte Schwierigkeiten. Selbstständiges Arbeiten, Fallstudie und Rollenspiel waren für die Schüler ein großer Unterschied zum gewohnten lehrerzentrierten Frontalunterricht, der oft der bloßen Wissensvermittlung galt.

Motivierend wirkte sich die Tatsache aus, dass es sich um einen wahren Fall handelte. Die Schüler erhielten das Gefühl, etwas Wichtiges zu tun, was außerhalb der Schule von Anwälten oder Richtern auch getan wurde. Ehrgeizig strebten die Schüler an, zu einem realitätsnahen Urteil zu gelangen.

Das selbstständige Arbeiten, z.B. bei der Arbeit an den Gesetzestexten oder bei der Vorbereitung des Rollenspiels, gestaltete sich oft sehr schwierig. Die ungewöhnliche Unterrichtssituation sowie die fehlende Ausdauer brachten die Arbeit oft ins Stocken und sorgten für Unruhe. Doch allein durch das wiederholte Bewusstmachen einer realitätsnahen Situation gelang es oft, die Schüler aufs Neue zu motivieren. Fanden die Schüler zum Beispiel die Analyse der Gesetzestexte langweilig oder sogar sinnlos, genügte allein schon der Hinweis, dass auch der Verteidiger von Klaus diese mühsame Arbeit erledigen musste, um die bestmögliche Entscheidung für seinen Klienten fällen zu können. Die Tätigkeit wurde somit von den Schülern als zwingend notwendig anerkannt und weitergeführt.

Ein Gespräch zur Auswertung der Unterrichtsreihe zeigte, dass die Schüler im Nachhinein Spaß an der vorerst fremden Arbeitsweise hatten. Auch das Unterrichtsthema wurde schließlich positiv bewertet und als interessant beurteilt. Das Gefühl der persönlichen Betroffenheit war bei den Schülern hoch und wurde intensiv diskutiert, wobei der Einblick in die Gesetzestexte und in die Arbeit eines Jugendstrafgerichtes besonders bedeutend hierfür waren. Im Vergleich zu der ersten Stunde der Unterrichtsreihe waren bei den Schülern in der Auswertung auch veränderte Denk- und Urteilsweisen zu erkennen: Während anfangs die Arbeit mit Gesetzestexten für die Klasse noch keinen Sinn ergeben wollte, war im Nachhinein das Gefühl mit wichtigen Rechtstexten umgegangen zu sein für sie sehr aufregend und vermittelte selbstbewusstes und kompetentes Auftreten.

Das Ende der Unterrichtsreihe führte schließlich die Schüler dazu ein gesteigertes Interesse gegenüber solcher Themen und Methoden auszudrücken und zu befürworten.

Literatur

- Becker, Horst/Heß, Jürgen/Wertheimer, Frank: Grundwissen Recht. Ein praktisches Kompendium der wichtigsten Rechtsgebiete. Stuttgart; Düsseldorf; Leipzig: Klett-Verlag 1999.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalitätsstudie – Berichtsjahr 2000. In: www.bka.de.
- Datenreport 1999. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. vom Statistischen Bundesamt. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2000.
- Kaiser, Franz-Josef: Die Fallstudie. Theorie und Praxis der Fallstudiendidaktik. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt 1983.
- Lamnek, Siegfried: Jugendgewalt in unserer Gesellschaft. In: *Gegenwartskunde* 2/2000, S. 237-264.

Material:

Arbeitsblatt 1: Der Fall Klaus 18

Am 25.10.1998 begab sich Klaus mit seinen Freunden Peter und Michael zum Haus der Familie Winkler in der Wittestraße in Halle. Dort brach Peter mit einem Brecheisen die Tür auf, während Klaus und Michael ‚Schmiere standen‘. Als Peter aus dem Keller des Hauses eine Waschmaschine brachte, halfen sie mit, diese auf einen Handwagen zu heben. Die Waschmaschine wollten die drei Freunde anschließend verkaufen.

Klaus sah etwas später, dass ein Kellerfenster eines anderen Hauses geöffnet war und wies seine Freunde darauf hin. Peter stieg durch das Fenster in den Keller und reichte ein Fernsehgerät heraus, welches Klaus und Michael ebenfalls auf den Handwagen stellten. Als Klaus, Peter und Michael ihre Beute abtransportieren wollten, wurden sie nach wenigen Metern von zwei Polizeibeamten überrascht, die von Familie Winkler alarmiert worden waren. Sie sorgten dann schnell dafür, dass die Gegenstände den jeweiligen Besitzern zurückgegeben werden konnten.

Bereits einen Monat später brachen Klaus und Peter in einen abgeschlossenen Kellerraum ein, aus welchem sie einen Werkzeugkoffer mit Schlüsselsatz, einen Fahrradwerkzeugsatz, Flickzeug, Ventile, Pumpenadapter, Speichenschlüssel, Schraubenschlüssel und Schraubenzieher im Gesamtwert von ca. 200,00 DM mitnahmen.

Nur wenige Tage später wurde Klaus beim Klauen einer CD im Wert von ca. 40,00 DM in einem Kaufhaus erwischt.

weitere Angaben zu Klaus:

- geboren: Februar 1980
- 1995 erhielt er von der Schule ein Schulabgangszeugnis wegen Disziplinlosigkeit und ging somit schon nach der 8. Klasse von der Schule ab. Wegen Erziehungsproblemen gaben seine Eltern ihn kurz danach für ein halbes Jahr in ein Heim (bis März 1996).
- Sein berufsvorbereitendes Jahr brach er schließlich im Dezember 1996 auch ab und begann später (Ende 1997) eine Umschulung.
- Mit 18 Jahren (Februar 1998) bezog er eine eigene Wohnung in seinem Heimatort Marienberg. Im März 1998 wurde er von einer Drückerkolonie angeworben und zog im Juni 1998 deshalb nach Halle. Anfangs wohnte er zeitweilig bei einigen Freunden, bis er mit seiner Freundin im August 1999 zusammenzog.
- Klaus ist strafrechtlich bisher wie folgt in Erscheinung getreten:
 - November 1996; wegen gemeinschaftlich schwerer Körperverletzung und vorsätzlichem Fahren ohne Führerschein verurteilt
> Auflage: gemeinnützige Arbeitsstunden (wurde erfüllt)
 - Juli 1997; wegen vorsätzlichem Fahren ohne Führerschein und fahrlässigem Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz verurteilt
> Auflage: gemeinnützige Arbeitsstunden (wurde erfüllt)